

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 20 a

347

23. September 2005

Inhalt:

1. <i>Finanzielle Situation und Kirchensteuerverteilung</i>	347
2. <i>Mittelfristige Finanzplanung und Zuweisungsplanung</i>	350
3. <i>Haushaltsplan- und Steuerbeschluss</i>	353
4. <i>Frei verfügbare Mittel und Sachkostenpauschalierung</i>	354
5. <i>Vorlagepflichten und Termine</i>	356
6. <i>Rahmenarbeitshilfe 2006</i>	357
<i>Anlage: Text der Rahmenarbeitshilfe für das Haushaltsjahr 2006</i>	358

Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2006

Erlass des Oberkirchenrats vom 29. Juli 2005 AZ 77.11 Nr. 205
(Haushaltserlass 2006)

1. Finanzielle Situation und Kirchensteuerverteilung

Die Entwicklung des **Aufkommens der einheitlichen Kirchensteuer** im ersten Halbjahr 2005 stellt sich im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum wie folgt dar:

Kirchenlohnsteuer (brutto)	- 2,64 %
Kircheneinkommensteuer (brutto)	- 21,12 %
Gesamtaufkommen (brutto)	- 6,29 %
Gesamtaufkommen (netto)	+ 4,26 %

Das Minderaufkommen der Bruttokirchensteuer beläuft sich in den Monaten Januar bis Juni 2005 gegenüber dem Vorjahr bereits auf insgesamt 14.795.193,79 € (= - 6,29 %). Dies ist vor allem auf die Steuerreform für 2005 mit einer weiteren Absenkung des Eingangs- (von 16 % auf 15 %) und Höchststeuersatzes (von 45 % auf 42 %) zurückzuführen. Daneben wirken sich aber auch die gesamtwirtschaftliche Situation mit Folgen für die arbeitsmarkt- und konjunkturbedingte Entwicklung sowie der Rückgang steuerpflichtiger Kirchenmitglieder ungünstig auf das Aufkommen der Bruttokirchensteuer aus.

Das nach der mittelfristigen Finanzplanung 2005 bis 2009 für das Jahr 2005 prognostizierte Bruttokirchensteuer-aufkommen wird mit 454 Mio. € gegenüber einem Haushaltsplanansatz 2005 von 448,6 Mio. € angenommen. Nach der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 sind noch 484.633.077,56 € an Bruttokirchensteuer verbucht worden. Damit ist im Jahr 2005 also ein weiterer deutlicher Rückgang der Kirchensteuererträge zu verkräften.

Das **Nettoaufkommen der Kirchensteuer** (= + 4,26 %) ergibt sich aus der **Clearing**abrechnung 2000 mit einer im März 2005 erfolgten Erstattung von 32.448.879,95 €. In Folge dieser Abrechnung wurden die Clearing-Vorauszahlungen für das Haushaltsjahr 2005 auf insgesamt 42.281.142,95 € gegenüber einem Haushaltsplanansatz 2005 in Höhe von 48 Mio. € angepasst. Auf Grund der in den Vorjahren geleisteten Clearing-Vorauszahlungen kann auch in den beiden nächsten Jahren noch mit einer Erstattung gerechnet werden. Diese Mittel sollen aber

bereits ab dem Haushaltsjahr 2005 nicht in die laufenden Haushalte einfließen und zum Ausgleich der Deckungslücke eingesetzt werden, sondern als Grundstock für eine Kapitalausstattung zur Absicherung künftiger erheblicher Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden zurückgelegt werden.

Im Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2006 soll das Bruttoaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer mit 456,27 Mio. € entsprechend der Planung in der mittelfristigen Finanzplanung 2005 bis 2009 veranschlagt werden. Dies gilt vorbehaltlich einer eventuellen Korrektur der Kirchensteuerprognose auf Grund des Kirchensteueraufkommens im 3. Quartal 2005.

Ermittlung des Nettoaufkommens der einheitlichen Kirchensteuer und Verwendung der Kirchensteuermittel im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden im Haushaltsjahr 2006:

Beträge in € – Stand der Planung 20. Juli 2005

Bruttoaufkommen	456.270.000
Clearing (Saldo)	- 42.454.800
Aufwand Kirchensteuerverwaltung (Saldo)	- 14.119.700
Werbemaßnahmen	- 145.000
Nettoaufkommen	399.550.500

Vorwegentnahmen aus dem gemeinsamen Nettoaufkommen:

Nettoaufkommen	399.550.500
Kirchlicher Entwicklungsdienst	- 7.991.000
Gesamtkirchliche Aufgaben	- 35.432.300
Gemeinsame Verwaltungskosten (Saldo)	- 1.987.200
mit Globalen Minderausgaben	+ 47.400
Bereinigtes Nettoaufkommen	354.187.400

Die Gesamtheit der Kirchengemeinden erhält	
50 % des bereinigten Nettoaufkommens	177.093.700

Verwendung im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003)	177.093.700
---	--------------------

Ermittlung des Saldos:

Zuführung von Haushaltsbereich Kirchensteuern	177.093.700
Ausgleichsstock (Saldo)	- 9.988.800
Umweltaudit in Kirchengemeinden (Saldo)	- 109.900
Telefonseelsorge	- 250.000
Kirchliche Verwaltungsstellen (Saldo)	- 6.605.000
mit Globalen Minderausgaben	+ 128.800
Anteil neue Finanzwesen-Software	- 299.900
Pauschalabkommen (Saldo)	- 2.876.400
Verteilbetrag	- 171.531.800
Zwischensaldo	- 14.439.300
Zinsen Ausgleichsrücklage	+ 4.307.700
Saldo 2006	- 10.131.600
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	10.131.600

Im Haushaltsjahr 2006 sollen wieder **50 % des bereinigten Nettoaufkommens aus der einheitlichen Kirchensteuer** für Aufgaben der Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Im Gesamtinteresse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken erfolgen aus den zur Verwendung für Aufgaben der Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Kirchensteuermitteln die **Vorwegentnahmen** für den Ausgleichsstock, das Umweltaudit in Kirchengemeinden, die Telefonseelsorge, die Kirchlichen Verwaltungsstellen, die Informationstechnologie und die Pauschalabkommen.

Der **Ausgleichsstock** erhält 5 % (Vorjahr 6 %) der Bemessungsgrundlage, das sind 9.988.800 € ohne die Zinsen für noch nicht verteilte Fondsmittel. Die Fondszuführung geht gegenüber dem Vorjahr durch die Entwicklung des Nettokirchensteueraufkommens um über 2,5 Mio. € (= - 20,1 %) zurück.

Die Mittel für die **Telefonseelsorge** in Höhe von 250.000 € dienen der Mitfinanzierung der Arbeit der evangelischen Träger kirchlicher Telefonseelsorgestellen und sollen das flächendeckende Angebot der Telefonseelsorge sichern.

Die Kosten für die **Kirchlichen Verwaltungsstellen** werden wie im Jahr 2005 mit 25 % bzw. 75 % des Nettoaufwands von der Landeskirche bzw. der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert. Das Budget für die Kirchlichen Verwaltungsstellen ist dabei wie alle anderen Budgets des landeskirchlichen Haushalts bis 2009 um 5 % zu kürzen. Deshalb wird 2006 eine globale Minderausgabe von 128.800 € berücksichtigt, deren Erwirtschaftung von einer Kürzung der Sonderzuwendung abhängig ist. Die weitere Kürzung von 313.500 € wird bei der Kostenstelle 8814 Strukturanpassung 2006 veranschlagt, wurde aber in der Saldodarstellung oben bei der Kostenstelle Kirchliche Verwaltungsstellen bei einem Anteil der Landeskirche von 78.400 € berücksichtigt. Die Beamtenversorgungsumlage ist gegenüber dem Planansatz 2005 deutlich gestiegen. Bei den Umlagen 2005 war die Beihilfe-Umlage für Versorgungsempfänger in Höhe von 1.800 € (gesetzlich Versicherte) und 8.000 € (privat Versicherte) noch nicht enthalten. Dies wird im Nachtrag 2005 korrigiert. Für 2006 wird mit einer weiteren Steigerung der Beihilfepauschalen wie auch des Umlagesatzes gerechnet.

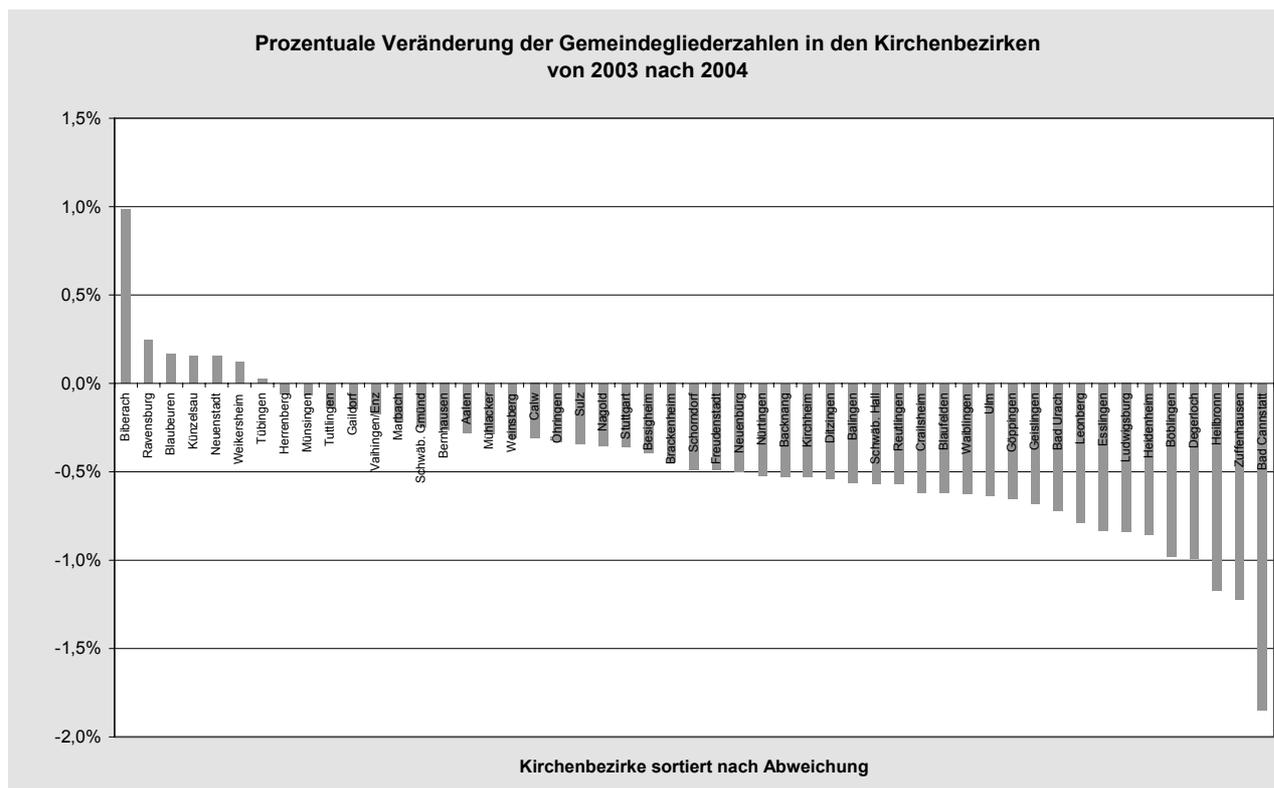
Bei den **Pauschalabkommen** werden die Beiträge an die gesetzlichen Berufsgenossenschaften gegenüber 2005 um 253.400 € (= + 33,7 %) erhöht. Dafür wird der Versicherungsschutz bei der Berufsgenossenschaft für die ehrenamtlich Tätigen und die Betreuung durch den berufsgenossenschaftlichen arbeitsmedizinischen Dienst (BAD) ausgeweitet.

Die Vorwegentnahme für die **Informationstechnologie** dient der anteiligen Finanzierung der neuen Finanzwesen-Software Navision-K. Grundlage hierfür ist der Beschluss der Landessynode vom 27. November 2002, im Rahmen des neuen Finanzmanagements und Rechnungswesens für die Landeskirche und die Kirchengemeinden ein einheitliches EDV-Programm verpflichtend einzuführen.

Die Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden werden nach Abschnitt III der Verteilungsgrundsätze im **Haushaltsgesetz** festgelegt und dementsprechend im landeskirchlichen Haushaltsplan unter dem Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden veranschlagt.

Zur **Finanzierung des Gesamtaufwands im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003)** stehen neben dem anteiligen Kirchensteuerertrag noch ein geplanter Zinsertrag der gemeinsamen Ausgleichsrücklage in Höhe von 4.307.700 € (2005 5.393.700 €, also minus 1.086.000 € bzw. - 20,1 %) zur Verfügung. Der Verteilbetrag 2006 wird entsprechend der Planung in der mittelfristigen Finanzplanung 2005 bis 2009 in Höhe von 171.531.800 € veranschlagt. Dadurch ergibt sich im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003) ein deutlich negativer Saldo von 10.131.600 €, der durch eine Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden ausgeglichen werden muss.

Die Höhe des **Zuweisungsbetrags** pro Kirchenbezirk hängt in erster Linie von der Höhe des jährlichen Verteilbetrags ab. Daneben wirkt sich die unterschiedliche Entwicklung der Gemeindegliederzahlen in den Kirchenbezirken (siehe nachstehendes Diagramm) zusammen mit dem ab 2006 geltenden neuen Verteilverfahren nach den Verteilungsgrundsätzen aus. Daraus ergibt sich für jeden Kirchenbezirk eine individuelle Entwicklung des Zuweisungsbetrags.



Da die Kirchensteuereinnahmen mittelfristig sinken, drohen selbst bei gleich bleibenden Ausgaben jährlich steigende Finanzierungslücken, wenn nicht gegen gesteuert wird. Die Kirchengemeinden sind weiter gefordert, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Ausgaben den Einnahmen anzupassen. Vor allem die Personalausgaben sind zu begrenzen, die Aufgaben zu konzentrieren sowie der Gebäudebestand zu überprüfen und somit die strukturellen Veränderungsprozesse weiterzuführen bzw. einzuleiten. Im Sinne einer nachhaltigen Kirche sind Strategien zu suchen, die auch mittelfristig eine Finanzierung aller Maßnahmen aus dem laufenden Haushalt sicherstellen.

Die Zuweisungsbeträge für das Haushaltsjahr 2006 werden nach Beschlussfassung über den landeskirchlichen Haushaltsplan 2006 durch die Landessynode Ende November festgesetzt werden. Eine Hochrechnung der Zuweisungsbeträge 2006 wurde den Kirchlichen Verwaltungsstellen am 2. Juni 2005 per Email zur Verfügung gestellt.

2. Mittelfristige Finanzplan und Zuweisungsplanung

Die Pflicht zur Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich aus § 7 der Haushaltsordnung in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung. Danach haben Kirchengemeinden ihrer Annahme zur Entwicklung der Kirchensteuerzuweisung die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zu Grunde zu legen.

Die **mittelfristige Finanzplanung 2005 bis 2009** der Landeskirche wurde vom Oberkirchenrat erstellt und dem Finanzausschuss im April 2005 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Landessynode hat am 7. Juli 2005 davon Kenntnis genommen.

Die mittelfristige Finanzplanung legt noch keine verbindlichen Haushaltsplandaten fest, sondern versucht **Orientierung** zu geben **für die finanziellen Herausforderungen**, die über die jährliche Betrachtungsweise hinausgehen.

Der Entwicklung des Haushaltsbereichs Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003) im landeskirchlichen Haushalt wurde folgende Planung zu Grunde gelegt:

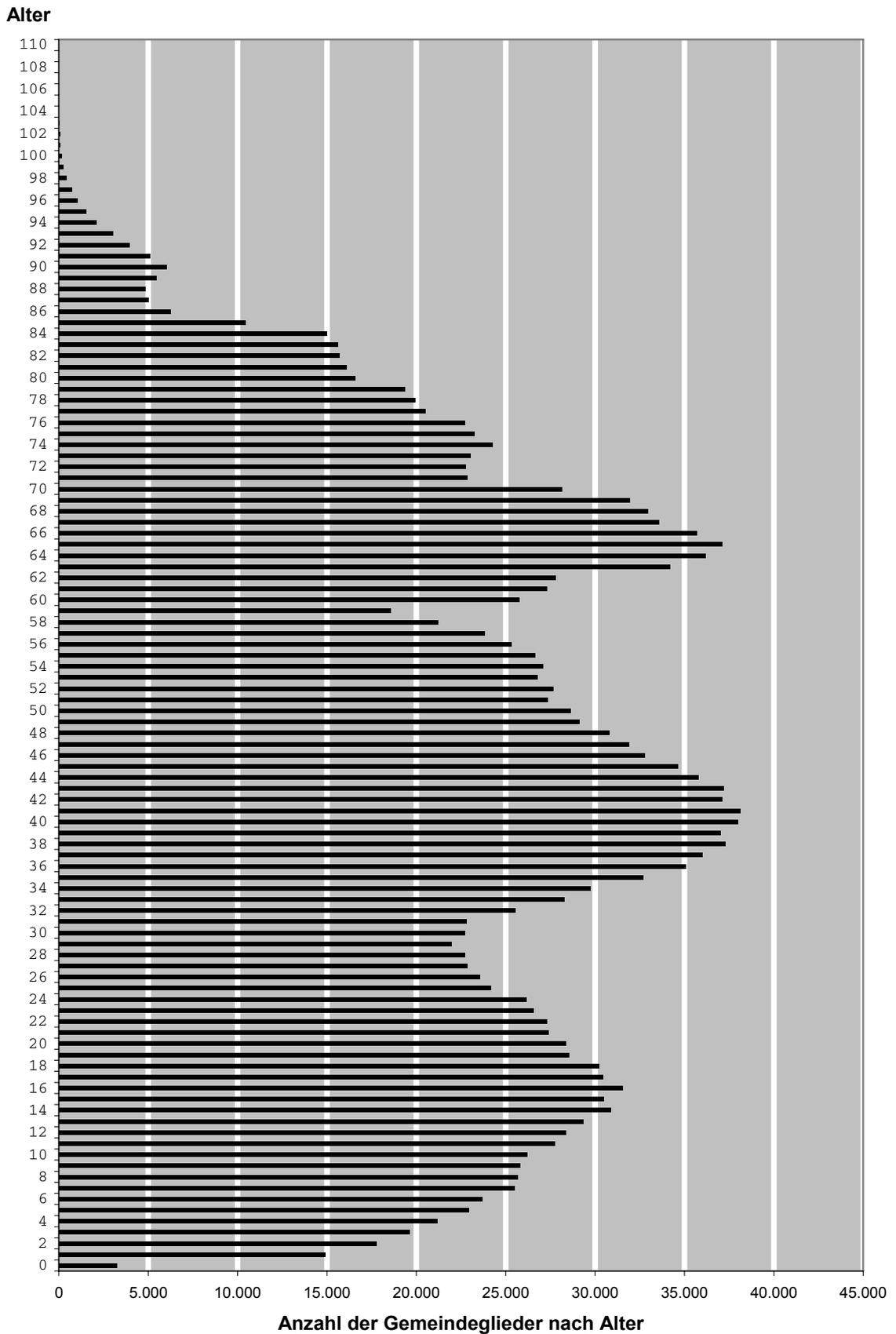
Der **Verteilbetrag für die Gesamtheit der Kirchengemeinden** wurde auf finanzpolitischer Ebene festgelegt. Der Verteilbetrag 2006 wird trotz des sich ergebenden Defizits im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden auch im Blick auf das neue Verteilverfahren ab 2006 gegenüber 2005 noch nicht abgesenkt, sondern es wird entsprechend dem Zweck der Ausgleichsrücklage Einnahmeschwankungen auszugleichen eine erneute Rücklagene-entnahme geplant. Der Bestand der Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden muss dadurch allein in den beiden Jahren 2005 und 2006 nach dem Plan um über 26 Mio. € abgebaut werden:

Anfangsbestand 2005	177.922.346,03 €
Entnahme 2005	16.213.100,00 €
Entnahme 2006	10.131.600,00 €
<hr/> Geplanter Endbestand 2006	<hr/> 151.577.646,03 €

Durch die geplanten Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage wird den Kirchengemeinden etwas mehr Zeit eingeräumt, sich auf die unausweichlichen Veränderungsprozesse einzustellen und auch auf Kirchenbezirksebene nachhaltige **Konsolidierungskonzepte** zu erarbeiten oder weiter umsetzen zu können. Gleichzeitig kann durch den gleich bleibenden Verteilbetrag besser nachvollzogen werden, wie sich die Berechnung der Zuweisungsbeträge nach dem Verteilverfahren ab 2006 gegenüber der Berechnung nach der sog. Biberacher Tabelle auswirkt. **Im Jahr 2007 ist dann eine Absenkung des Verteilbetrags um 2 %, in den beiden nachfolgenden Jahren 2008 und 2009 jeweils um ein weiteres Prozent vorgesehen.** Dadurch soll eine geringere Inanspruchnahme und eine Stabilisierung der Ausgleichsrücklage erreicht werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe der Ausgleichsrücklage muss dabei ebenfalls im Blick gehalten werden. Bei einem möglichen mittleren Rückgang des Bruttokirchensteueraufkommens nach Anlage 3 der mittelfristigen Finanzplanung wäre die Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden bereits im Jahr 2009 sogar vollständig aufgebraucht.

Der **Anteil des Ausgleichsstocks** soll nach der Absenkung des prozentualen Anteils im Jahr 2006 um 1 % dann konstant bei 5 % der Bemessungsgrundlage gehalten werden, um insbesondere den Herausforderungen aus der Anpassung der Immobilienstrukturen besser begegnen zu können. Da die Bruttokirchensteuer ab 2006 gleich bleibend mit 456,27 Mio. € angenommen und auch die Nettokirchensteuer unverändert angesetzt wird, könnte die Zuführung an den Ausgleichsstockfonds auf der Höhe von 2006 bleiben. Bei der Erstellung von Immobilienkonzepten kann auch ein Blick auf das Nutzerpotential und in diesem Zusammenhang auf die **Altersstruktur der Gemeindeglieder** der Landeskirche 2004 eine Hilfe sein:

**Altersgliederung der Gemeindeglieder
der Evang. Württ. Landeskirche zum 31. Dezember 2004**



Der Altersbaum lässt vor allem auch erkennen, dass eine zunehmende Anzahl von Kirchenmitgliedern ins Rentenalter gelangt.

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine **Änderung der Verteilungsgrundsätze** beschlossen. Ab 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach einem neuen Berechnungsmodus ermittelt. Die Neuregelung wurde im Amtsblatt für den Monat August 2005 veröffentlicht. Eine Hochrechnung der Zuweisungsbeträge 2006 bis 2009 wurde den Kirchlichen Verwaltungsstellen bereits zur Verfügung gestellt.

Die beschlossene **Zuweisungsplanung** des Kirchenbezirks für die Gesamtheit der Haushalte seiner Kirchengemeinden ist den Kirchengemeinden rechtzeitig zur Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne zur Verfügung zu stellen.

3. Haushaltsplan- und Steuerbeschluss

Es wird empfohlen, der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Ortskirchensteuer das Formular „Haushaltsplan- und Steuerbeschluss“ zu Grunde zu legen.

Da beabsichtigt ist, das allgemeine Kirchgeld in seiner derzeitigen Form als Ortskirchensteuer in absehbarer Zeit nicht mehr zu erheben, wird an dieser Stelle auf die Alternative eines freiwilligen Gemeindebeitrags hingewiesen. Weitere Ausführungen dazu gibt es im Rundschreiben AZ 74.12 Nr. 182/7 vom 11. November 2004.

Nachrichtlich wird der Wortlaut des Steuerbeschlusses mitgeteilt:

Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer jährlich ein Kirchgeld von den Gemeindegliedern zu erheben, die

- a) am 1. Januar dieses Rechnungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eigene Einkünfte haben und
- c) keine Kircheneinkommen- oder Kirchenlohnsteuer entrichten.

Ehepaare werden nach ihrem Gesamteinkommen gemeinsam einmal zum Kirchgeld herangezogen.

Bei konfessionsverschiedenen Ehen halbiert sich das Kirchgeld für den evangelischen Ehegatten. In glaubensverschiedenen Ehen wird das Kirchgeld vom kirchenangehörigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkünfte erhoben.

Die Höhe beträgt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

12,00 €

oder

12,00 € als Mindestbetrag.

Darüber hinaus erfolgt eine Staffelung des Kirchgelds nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

Einkünfte im laufenden Jahr in €	Ergänzungsbetrag in €	Gesamtsumme Kirchgeld in €
über 12.000 bis 24.000	+ 12,00	24,00
über 24.000	+ 18,00	30,00

Als Einkünfte gelten alle Einnahmen, die nach Abzug des steuerfreien Existenzminimums dazu geeignet sind, den Unterhalt zu bestreiten.

Veranschlagter Ertrag:

4. Frei verfügbare Mittel und Sachkostenpauschalierung

Frei verfügbare Mittel:

Es wird vorgeschlagen, dass Kirchenbezirke, die in ihrer Bezirkssatzung eine Regelung zu den frei verfügbaren Mitteln haben, die bisherige Regelung der frei verfügbaren Mittel auch für das Jahr 2006 übernehmen.

Bei der Feststellung des Finanzbedarfs sind folgende Mittel der Kirchengemeinden nicht zur Minderung der Kirchensteuerzuweisung in Ansatz zu bringen:

- a) die Einnahmen aus Eigenopfern bei Haushaltsstelle 0110.2100 und aus Kirchgeld bei Haushaltsstelle 9100.0160,
- b) nicht zweckbestimmte Spenden und Zuwendungen von Todes wegen, wenn sie nicht dem Vermögensgrundstock zufallen,
- c) der Erlös aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, soweit er nicht für notwendige Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen wird,
- d) der Überschuss (nicht verbrauchte Haushaltsmittel),
- e) der eventuelle Restbetrag aus der Sachkostenpauschalierung, der nicht zur Finanzierung der Sachkosten benötigt wird.

Frei verfügbare Mittel dienen grundsätzlich zur Deckung der Ausgabeansätze für Investitionen oder Rücklagenzuführungen für Investitionen, soweit sie nicht zur Deckung der Ausgabeansätze

- für Schuldendienst im Rahmen der genehmigten Tilgungspläne,
- für die Sachkosten, soweit sie den Pauschalbetrag übersteigen,
- für solche Ausgaben, die der Kirchenbezirksausschuss nach einheitlichen Grundsätzen nicht als Finanzbedarf anerkannt hat,

benötigt werden.

Sachkostenpauschalierung:

Es wird empfohlen, dass Kirchenbezirke, die in ihrer Bezirkssatzung eine Regelung zur Sachkostenpauschalierung haben, die bisherige Regelung zur Sachkostenpauschalierung auch für das Jahr 2006 anwenden.

In die Sachkostenpauschalierung werden die **Aufgabengebiete** mit folgenden Abschnitten bzw. Unterabschnitten einbezogen:

011, 012, 02, 03, 04, 05, 07,
11, 13, 16,
211, 212, 27, 29,
31, 35,
41, 43,
52, 53, 54, 55,
71, 76,
91.

Für die Sachkostenpauschalierung werden die **Ausgabearten** mit folgenden Gruppierungsnummern berücksichtigt:

4239, 4252, 4987,
55, 56, 5817,
63, 64, 65, 66, 67, 6817, 6917, 6927, 6937, 6967,

7417, 7427, 7467, 7497, 7597, 79,
8267, 8497,
9117, 9317.

Bei den zweckbestimmten **Einnahmen** werden folgende Gruppierungsnummern herangezogen:

0417, 0427, 0437, 0467, 0497, 0527, 0537, 0547, 0597,
1117, 1257, 1327, 1417, 1437, 1497, 1527, 1537, 1547, 1597,
1717, 1727, 1737, 1747, 1797, 1917, 1927, 1937, 1957, 1967, 1997,
2117, 2217, 2497,
3117, 3127.

In der vom Referat Informationstechnologie des Oberkirchenrats gepflegten und zur Verfügung gestellten **Haushaltstextdatei** sind die ausschließlich verwendbaren Gruppierungsnummern gekennzeichnet. Sollten durch Regelung auf Bezirksebene weitere Einnahmen bzw. Ausgaben in die Sachkostenpauschalierung einbezogen werden, ist dafür eine gesonderte Gruppierungsnummer festzulegen. Bei Bedarf ist ein schriftlicher Antrag an das Referat Informationstechnologie zu richten.

Zur Finanzierung des Nettoaufwands in den oben genannten Aufgabengebieten werden als **Pauschalbeträge** empfohlen (gestaffelt nach Gemeindegrößenklassen):

Für Kirchengemeinden

bis 300 Gemeindeglieder:

6,65 € pro Gemeindeglied + 230,00 € pro Kirchengemeinde,
jedoch insgesamt nicht mehr als 2.120,00 €.

von 301 bis 500 Gemeindeglieder:

6,20 € pro Gemeindeglied + 115,00 € pro Kirchengemeinde,
jedoch mindestens 2.120,00 € und nicht mehr als 2.910,00 €.

von 501 bis 1.000 Gemeindeglieder:

5,20 € pro Gemeindeglied,
jedoch mindestens 2.910,00 €.

von 1.001 bis 5.000 Gemeindeglieder:

4,35 € pro Gemeindeglied,
jedoch mindestens 5.220,00 €.

von 5.001 bis 20.000 Gemeindeglieder:

4,75 € pro Gemeindeglied.

über 20.000 Gemeindeglieder:

5,20 € pro Gemeindeglied.

Die **Dekanatstadt** erhält einen weiteren Zuschlag von 0,40 € pro Gemeindeglied, jedoch mindestens 4.140,00 €.

Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Gesamtsumme der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde Berechnungsgrundlage.

Durch einen Rahmenbeschluss der Bezirkssynode auf Grund der Bezirkssatzung können die Pauschalbeträge für Sachkosten gekürzt werden.

Sofern keine andere Regelung in der Bezirkssatzung vorgesehen ist, haben Kirchengemeinden, bei denen

- die pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag übersteigen, in Höhe des Differenzbetrags ihre frei verfügbaren Mittel einzusetzen,

- die Gesamtsumme der pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag unterschreitet, den eingesparten Betrag als frei verfügbare Mittel zur Verfügung.

Wenn zusätzlich die **Fernmeldekosten** (Gruppierungsnummer 6217 bzw. 1984) in den oben genannten Aufgabengebieten pauschaliert werden, werden folgende Sätze zur Erhöhung der Pauschalbeträge für die Sachkosten empfohlen:

Für die Kirchengemeinden

- bis zu 5.000 Gemeindeglieder 0,03 € pro Gemeindeglied und
- über 5.000 Gemeindeglieder 0,08 € pro Gemeindeglied.

Die Dekanatstadt erhält zusätzlich einen Zuschlag von 0,13 € pro Gemeindeglied, jedoch mindestens 1.230,00 €.

Darüber hinaus werden folgende Zuschläge zu den pauschalierten Sachkosten gemacht:

- pro Pfarramt 800,00 €,
- pro Gemeindehaus 250,00 €,
- pro Gemeindediakon 450,00 €.

5. Vorlagepflichten und Termine

Zur Auswertung der **Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2004** müssen dem Kirchlichen Rechenzentrum bis **15. November 2005** die Rechnungsergebnisse vorliegen. Sollte es bei der Erstellung der Jahresrechnung zu Verzögerungen kommen, bitten wir um rechtzeitige Information.

Dieses Jahr wird wieder eine Übersicht über die **nicht verteilten Kirchensteuermittel** der Kirchengemeinden bei den Kirchenbezirken angefordert. Diese Übersicht ist für jeden Kirchenbezirk gesondert zu erstellen. Den Kirchlichen Verwaltungsstellen wird ein vorbereitetes Excel-Tabellenblatt mit elektronischer Post zur Verfügung gestellt werden. Die nicht verteilten Kirchensteuermittel sind mit dem Stand 31. Dezember 2004 auf der Basis der erstellten Jahresrechnungen 2004 zu erheben und bis **15. November 2005** an den Oberkirchenrat, Sachgebiet Finanzen der Kirchengemeinden und Statistik möglichst per Email (<mailto:Thomas.Wall@elk-wue.de>) zu senden.

Die **Haushaltsplanansätze der Haushaltspläne** für das Haushaltsjahr 2006 müssen dem Kirchlichen Rechenzentrum für die Haushaltspläne der Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände bis spätestens **31. Januar 2006** und für die Haushaltspläne der Kirchengemeinden bis spätestens **15. Mai 2006** zur Auswertung vorliegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Daten im Kirchlichen Rechenzentrum nur ausgewertet werden können, wenn die Haushaltspläne abgestimmt und ins Sachbuch übergeleitet wurden.

Zur Ermittlung des konsolidierten Ergebnisses der Wirtschaftspläne aller Diakoniestationen in der Trägerschaft der verfassten Kirche werden bestimmte „umgeschlüsselte“ Planansätze der **Diakoniestationen mit kaufmännischer Buchführung** benötigt. Diese Daten sind dem Oberkirchenrat auf dem Formblatt zur Umschlüsselung der Planansätze bis spätestens **30. April 2006** zuzusenden. Dieses Formblatt steht als Excel-Datei zur Verfügung (<mailto:Ruth.Rapp@elk-wue.de>).

Die **Stellenpläne** aller Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als Anstellungsträger sind für das Haushaltsjahr 2006 mit dem Modul Stellenplan zu Personal Office zu erstellen, damit die Daten auf der Ebene des Kirchenbezirks und der Landeskirche zusammengeführt und ausgewertet werden können. Die Kirchlichen Verwaltungsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle weiteren Dienststellen in ihrem Dienstbereich, die Stellenpläne für das Jahr 2006 eigenständig erstellen, die Arbeiten rechtzeitig abschließen können. Dem Oberkirchenrat ist bis spätestens **30. April 2006** per Email (<mailto:Thomas.Wall@elk-wue.de>) durch die Kirchlichen Verwaltungsstellen pro Kirchenbezirk zu bestätigen, dass die Stellenplandaten für das Jahr 2006 mit dem Modul Stellenplan eingegeben wurden. Der Dateneingabe ist das Anwenderhandbuch des Oberkirchenrats zu Grunde zu legen.

Die **Zuweisungsplanung** des Kirchenbezirks für die Gesamtheit der Haushalte der Kirchengemeinden muss dem Oberkirchenrat nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf wird die Zuweisungsplanung direkt beim Kirchenbezirk angefordert.

Auch für das Haushaltsjahr 2006 wird auf die Übersendung der **Haushaltspläne der Kirchengemeinden** sowie der Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse an den Oberkirchenrat verzichtet. Eine Anforderung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Wenn ein Termin aus personellen oder technischen Gründen nicht eingehalten werden kann, sollte eine rechtzeitige Abklärung mit dem Oberkirchenrat, Referat Haushalt und Steuern erfolgen. **Ansprechpartner** im Sachgebiet Finanzen der Kirchengemeinden und Statistik ist Herr Thomas Wall (Tel.: 0711 2149-221; Email: Thomas.Wall@elk-wue.de).

6. Rahmenarbeitshilfe

Die von Vertretern der Kirchlichen Verwaltungsstellen und Kirchengemeinden zusammen mit dem Oberkirchenrat auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Praxis erarbeitete Rahmenarbeitshilfe wurde für die Aufstellung der Haushaltspläne 2006 überarbeitet und wird dieses Jahr auch wieder mit dieser Sonderveröffentlichung des Amtsblatts zur Verfügung gestellt. Die Verteilung an die Kirchenpflegen erfolgt über die Kirchlichen Verwaltungsstellen.

Die Rahmenarbeitshilfe enthält Empfehlungen des Oberkirchenrats nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze zur Wahrung einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Aufstellung der Haushaltspläne. Die Rahmenarbeitshilfe soll der Standardisierung und Arbeitserleichterung bei der Aufstellung der Haushaltspläne dienen. In der Rahmenarbeitshilfe werden Veranschlagungsgrundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne zusammengefasst.

Die für das Rechnungsjahr 2006 überarbeitete Fassung der Rahmenarbeitshilfe wird den Kirchlichen Verwaltungsstellen und Kirchenpflegen in elektronischer Form entsprechend den im elektronischen Adressbuch des Oberkirchenrats gemeldeten Email-Adressen zur Verfügung gestellt. Bezirksspezifische Regelungen können dann durch die Kirchlichen Verwaltungsstellen bei Bedarf ergänzt werden. Kontakt im Oberkirchenrat: Thomas.Wall@elk-wue.de.

Pfisterer

Anlage: Text der Rahmenarbeitshilfe für das Haushaltsjahr 2006

**Rahmenarbeitshilfe
für die
Aufstellung der Haushaltspläne
der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
im Haushaltsjahr 2006**

Allgemeine Erläuterungen:**– Haushaltsrecht:**

Der nachfolgend abgedruckten Rahmenarbeitshilfe liegt die Haushaltsordnung vom 24. November 1994, Abl. 56 S. 242 zu Grunde. Diese „alte“ Haushaltsordnung gilt nach der Bekanntmachung des Oberkirchenrats über die Ausnahmen vom In-Kraft-Treten der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen „neuen“ Haushaltsordnung, Abl. 61 S. 134, bis zum Zeitpunkt der Umstellung auf Navision-K weiter.

Die Überarbeitung der Rahmenarbeitshilfe für das neue Haushaltsrecht ist ab Herbst 2005 vorgesehen. Die Entwürfe der VO und AVO zur „neuen“ Haushaltsordnung sollen dabei bereits berücksichtigt werden.

– Änderungen der Rahmenarbeitshilfe gegenüber Vorjahr:

Neue Haushaltsstellen und/oder Inhalte werden in der Spalte „Hinweise“ mit einem „N“, Änderungen von Werten oder textliche Ergänzungen mit einem „Ä“ gekennzeichnet.

– Sachkostenpauschalierung:

Die Sachkostenpauschalierung und die Berechnung der frei verfügbaren Mittel (siehe Haushaltserlass 2006 – Ziffer 4) können in allen Kirchenbezirken Anwendung finden, die in der **Bezirkssatzung** zur Ausführung der Verteilgrundsätze nicht eine Zuweisung nach Merkmalen nach Abschnitt VI Ziffer 4 der Verteilgrundsätze (sog. Schlüsselzuweisungen) geregelt haben.

Haushaltsstellen, die die Sachkostenpauschalierung (SKP) betreffen, erhalten in der Spalte „Hinweise“ die Kennzeichnung „SKP“. Bei der Anwendung ist zu beachten, dass bei Gliederungen mit der Bezeichnung „XXXX“ die Festlegung der Aufgabengebiete gilt, die bei der Sachkostenpauschalierung nach dem Haushaltserlass 2006 berücksichtigt werden.

– Anwendung Haushaltstextdatei:

Der Spalte „Haushaltsstelle“ ist die Haushaltstextdatei in der Fassung vom 22. August 2002 mit Fortschreibung zu Grunde gelegt. Die Fortschreibung der Haushaltstextdatei wird in den Rundschreiben des Referats Informationstechnologie des OKR an alle Finanzwesenanwender mitgeteilt.

Durch Unterstreichen von Gliederungs- und Gruppierungsnummern ist in der Haushaltstextdatei deutlich gemacht worden, welche **Mindestuntergliederungen** und Haushaltstexte bei der Aufstellung der Haushaltspläne verbindlich sind.

Weitere in der Haushaltstextdatei vorgesehene Untergliederungen sind jederzeit möglich und zulässig, aber nicht vorgeschrieben, um Haushaltspläne von kleineren Kirchengemeinden nicht unnötig auszuweiten.

– Haushaltsjahr 2006:

Die aufgeführten Beiträge zu Vereinigungen oder Verbänden gelten **vorbehaltlich** der entsprechenden Beschlüsse der Mitgliedsversammlungen bzw. zuständigen Gremien, die teilweise erst im Herbst erfolgen.

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2006 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
XXXX.4230	<p>Vergütungen Bei Stellenwechsel Arbeitszeitermittlung durchführen.</p> <p>Geringverdienergrenze der zur Berufsausbildung Beschäftigten seit 1. August 2003, § 20 Absatz 3 SGB IV, siehe Arbeitgeber-Rundschreiben A 08/2003 der ZGAS: Bis 325 € Vergütung monatlich muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer-Anteile zur Sozialversicherung übernehmen, über 325 € Vergütung fallen Arbeitnehmer-Anteile für den Arbeitnehmer an.</p> <p>Umlage zur Zusatzversorgungskasse (ZVK) Der Umlagesatz 2006 beträgt voraussichtlich 8,0 % des maßgeblichen Arbeitsentgelts: Arbeitgeber-Anteil 5,35 % zuzüglich voraussichtlich 2,5 % Sanierungsgeld, Arbeitnehmer-Anteil 0,15 %.</p> <p>Seit 1. Januar 2003 besteht auch für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV und für befristete Beschäftigungsverhältnisse Versicherungspflicht in der ZVK.</p>	Ä
XXXX.4252	<p>Honorare zum Beispiel im Bereich der Kirchenmusik oder Erwachsenenbildung sind einkommensteuerpflichtig.</p> <p>Bei der Zahlung von Honoraren sind die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen zu beachten, siehe Rechtssammlung Nr. 229.</p>	SKP
XXXX.4320	<p>Umlage für Beihilfen an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW): 30 € pro in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversicherungspflichtigem/r Mitarbeiter/in (Umlagegruppe A, Plan 2006); 15 € pro teilzeitbeschäftigtem/r und krankenversicherungspflichtigem/r Mitarbeiter/in (Umlagegruppe B, Plan 2006).</p> <p>Bei privatrechtlicher Anstellung ab 1. Januar 1998: keine Beihilfeberechtigung, außer bei direkter Übernahme von einem anderen kirchlichen Arbeitgeber.</p>	Ä
XXXX.4321	<p>Umlage für Beamtinnen und Beamte an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) Pflichtuntergliederung, um Auswertungen auf landeskirchlicher Ebene zu ermöglichen.</p>	N
XXXX.4322	<p>Umlage für Versorgungsempfangende an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) Pflichtuntergliederung, um Auswertungen auf landeskirchlicher Ebene zu ermöglichen.</p>	N
XXXX.4323	<p>Umlage für Beihilfen an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) Kirchengemeinden, die nur eine Umlage für Beihilfen und sonst keine Umlagen an den KVBW haben, können weiter bei G 4320 veranschlagen.</p>	N
XXXX.4600	<p>Beihilfen bei eigener Abrechnung (nicht über KVBW)</p>	
XXXX.4800	<p>Stationsgelder / Stellenbeiträge Beitrag für die Gestellung einer Schwester/ Diakonisse bzw. eines Diakons/ einer Diakonin</p>	
XXXX.4900	<p>Personalbezogene Sachausgaben Fahrtkostenzuschüsse für privat- und beamtenrechtlich angestellte Mitarbeiter/innen; siehe Rundschreiben AZ 20.42-3 Nr. 357/6.3 vom 20. Februar 2004 (Anspruchsberechtigte - bis A 7 oder BAT VI b) und AZ 20.42-3 Nr. 359/6.3 vom 9. März 2005 (Höhe, maximal 60 €); Fortbildungskosten außerhalb der SKP. Sachgeschenke für Arbeitnehmer mit einem Wert über 40 € sind steuer- und ggf. sozialversicherungspflichtig; siehe Rundschreiben AZ 20.52 Nr. 194/7 vom 12. Juni 2002. Bei Zuordnung zur SKP bei XXXX.6700.</p>	N
XXXX.5100	<p>Gebäudeunterhaltung Entsprechend der Regelung in der Bezirkssatzung und ggf. nach dem jährlichen Beschluss der Bezirkssynode auf Grund der Bezirkssatzung: Ein Betrag in € in Höhe von X % (empfohlen mindestens 2,56 %) des aktuellen Versicherungsanschlages.</p>	

**Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2006
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze**

Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
XXXX.5300	Mieten und Pachten Mietersatz für Dienstzimmer (in Ausnahmefällen möglich): Bis 15 m ² , bei größerem Raumbedarf (z. B. für Bezirkskantoren/innen) bis 30 m ² ; Grad der dienstlichen Inanspruchnahme berücksichtigen; siehe Rundschreiben AZ 23.30 Nr. 43/6 vom 24. September 2002.	
XXXX.5500	Inventarbeschaffung und –unterhaltung bis 475 € (inklusive Mehrwertsteuer) im Einzelfall; über 475 € → Gruppierungsnummer .9420 (in der Regel Fahrnisverzeichnis nach § 67 HHO).	SKP
XXXX.6100	Reisekosten siehe auch Gliederungsnummer 0500.; empfohlen wird Fahrtenbuch; individuell festgesetzte Pauschale nach § 17 RKO steuerpflichtig; Kilometervergütung nach Reisekostenordnung zurzeit 0,30 €/km bis 15.000 km jährliche Fahrleistung, darüber 0,22 €; Mitfahrerschädigung 0,02 €/km; Fahrrad: 0,04 €/km; reduzierte Kilometervergütung 0,16 € bei nicht genehmigter Benutzung des PKW (kein Versicherungsschutz über Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung). Kein Versicherungsschutz für Lieferwagen mit einer Nutzlast von mehr als 1 t. Dienst- fahrten zu Partnergemeinden, Freizeiten o.ä.: getrennte Abrechnung, projektbezogen abrechnen.	
XXXX.6400	Fortbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen einschließlich Fahrtkosten; siehe auch XXXX.4900.	SKP
XXXX.6700	Vermischte sächliche Ausgaben Sachgeschenke siehe XXXX.4900 oder 0500.6700.	SKP N
XXXX.6800	Verfügungsmittel Zuweisungen an Gruppen und Kreise bis 500 €/Jahr pro Gruppe/Kreis werden als Verfügungsmittel nach § 19 Absatz 1 HHO betrachtet; siehe XXXX.7497. Mit der Umstellung auf das neue Rechnungswesen nur noch diese Gruppierungsziffer anwenden.	N
XXXX.6817	Verfügungsmittel Siehe XXXX.6800.	SKP N
XXXX.6911	Personalkosten-Ersätze an Kirchengemeinden	
XXXX.6921	Personalkosten-Ersätze an den Kirchenbezirk	
XXXX.6997	Amts-/Dienstzimmerentschädigung siehe auch Gliederungsnummer 0500. und 7600. Pauschale Aufwandsentschädigung für Dienstzimmer jährlich 462 € (Heizung 102 €, Beleuchtung 54 €, Reinigung 306 €); Pauschale für Heizung und Beleuchtung + Mietersatz bis 1.250 € jährlich steuerfrei, Reinigung immer steuerpflichtig; siehe Rundschreiben AZ 23.30 Nr. 43/6 vom 24. September 2002.	
XXXX.7497	Zuweisung Zuweisungen an Gruppen und Kreise bis 500 €/Jahr pro Gruppe/Kreis werden als Verfügungsmittel nach § 19 Absatz 1 HHO betrachtet und dann nur als Ausgabe veranschlagt und gebucht. Bei höheren Beträgen ist eine genauere Planung und Veranschlagung im Haushaltsplan oder einem Sonderhaushaltsplan erforderlich (Erläuterungen zu § 22 HHO). Auf die Durchbuchung des Kassenbestands dieser Gruppen und Kreise beim Rechnungsabschluss kann verzichtet werden, wenn der Umsatz jeweils 13.000 € pro Jahr nicht übersteigt, das Vermögen (Sparkonten) je Gruppe 6.000 € nicht übersteigt, ein vom Kirchengemeinderat Beauftragter mindestens einmal jährlich Einsicht in die Rechnungsunterlagen nimmt und die Gruppe mit einem Prüfrecht des landeskirchlichen Rechnungsprüfamts einverstanden ist.	SKP

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2006 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
	Bei Ausstattung über Standard , auf Veranlassung oder mit Billigung des Stelleninhabers, sind die Kosten vom Stelleninhaber zu tragen. Antennenanlage : Erstmalige Anschaffung und Installation: Kirchengemeinde. Satellitenanlage : Stelleninhaber/in; Leerrohre, Kabel, Ständer: Kirchengemeinde Kleinreparaturen bis 75 € im Einzelfall ganz Stelleninhaber/in; Schäden bis ca. 400 €: Beteiligung Stelleninhaber/in mit 75 €. Höchstens jährlich 600 €. Mehraufwand Kirchengemeinde. Dach- und Fachreparaturen sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Verjährungsregelung : Beiträge aus Pfarrhausverfügungsfonds können nach Ablauf von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit bzw. Abschluss der Maßnahme nicht mehr bewilligt werden, siehe Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 354/7 vom 15. April 1992 bei Ziffer 2.	
0500.52XX	Bewirtschaftungskosten Hausgebühren und Wartungskosten werden vom/n Stelleninhaber/in getragen (Ausnahme Öltank). Die in Ziffer 5.1 a-g Pfarrhausrichtlinien 1995 aufgeführten Betriebskosten sind – ohne Obergrenze – vom/n Stelleninhaber/in zu bezahlen, (u.a. Wartung Feuerlöscher). Stromkosten im Privatbereich nicht über Rahmenvertrag abwickelbar.	
0500.6100	Reisekosten siehe Rundschreiben AZ 21.32-1 Nr. 66/6 vom 25. April 2001; empfohlen wird das Führen eines Fahrtenbuchs; Innerortspauschale nach § 7 Absatz 8 RKO auf 343 € festgesetzt für Gemeindepfarrer – steuerpflichtig mit Gehaltsbezügen, Einweisung an ZGASSt bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres. Bei eingeschränkten Dienstaufträgen wird empfohlen, bei pauschaler Reisekostenentschädigung entsprechende Reduzierung wie Dienstauftrag vorzusehen.	
0500.6200	Fernmeldekosten Internetanschluss nur nach KGR-Beschluss; Ersatz für private Nutzung → Gruppierungsnummer .1994 oder Gruppierungsnummer .1984.	
0500.6217	Fernmeldekosten (pauschalierter Sachkostenaufwand) siehe auch 0500.1984	SKP
0500.6300	Weiterer Geschäftsaufwand Empfehlung für „ Nutzungsentschädigung Privat-PC “ an Pfarrerinnen und Pfarrer (in der Regel steuerfrei, vergleiche Arbeitshinweis 2.07.11 der ZGASSt): Pfarrämter ohne Geschäftsführung: 50 €/Jahr Pfarrämter mit Geschäftsführung: 100 €/Jahr Pfarrämter mit Geschäftsführung, wenn DaviP verarbeitet wird: 150 €/Jahr	SKP
0500.6700	Vermischte sächliche Ausgaben Kosten für Verabschiedung und Investitur bei Pfarrer- bzw. Pfarrerinnenwechsel. Sachgeschenke mit einem Wert über 40 € sind steuerpflichtig; siehe Rundschreiben AZ 20.52 Nr. 194/7 vom 12. Juni 2002.	SKP N
0500.6939	Sonstige Sachkostensätze an die Landeskirche Dienstwohnungsausgleich, wenn dem/der dienstwohnungsberechtigten Pfarrer/in keine freie Dienstwohnung gestellt wird – Rundschreiben zum grundsätzlichen Anspruch auf freie Dienstwohnung siehe AZ 21.31-4 Nr. 311/6 vom 10. April 2003 und Nr. 314/6 vom 6. Mai 2004: Seit 1. August 2004, siehe Anlage 3 c des Rundschreibens AZ 24.30 Nr. 255/6.1 vom 18. Dezember 2003: Ohne Familienzuschlag 556,54 €, mit Familienzuschlag 661,82 €, entsprechend Umfang des Dienstauftrags. Anteilige Miete für Amtszimmer unabhängig vom Umfang des Dienstauftrags. Trennungsgeld u. U. bei Befreiung von Residenzpflicht durch OKR und bei Befreiung der Kirchengemeinde von der Verpflichtung eine Wohnung zur Verfügung zu stellen nach § 19 Absatz 4 Pfarrbesoldungsgesetz; zur Trennungsgeldberechtigung siehe auch Ziffer 2 der Ausführungsverordnung zu § 25 Reisekostenverordnung.	Ä

**Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2006
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze**

Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
0500.6960	Innere Verrechnung auch Verrechnung von Versicherungsprämien aus der Sammelversicherung (Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung) , Verrechnung mit 9410.1960 ; Prämienfaktor 13,4; Pauschale möglich; siehe auch 0500.1990.	Ä
0500.6997	Amts-/Dienstzimmerentschädigung Pauschale Aufwandsentschädigung für Pfarramtzimmer jährlich 924 € (Heizung 204 € + Stromverbrauch 108 € + Reinigung 612 €); siehe Rundschreiben AZ 21.32-5 Nr. 104/6 vom 24. September 2002 (weitere Hinweise zu Umfang Dienstauftrag und zur steuerrechtlichen Beurteilung).	
0600.5100	Gebäudeunterhaltung Für angemietete Wohnung für Vikar/ Vikarin werden mindestens 1.000 € empfohlen.	
0600.5300	Miete für angemietete Wohnung für Vikar/ Vikarin	
0600.6100	Reisekosten Dienstfahrten von Vikaren und Vikarinnen zu Kursen beim Pfarrseminar und den mit ihm kooperierenden Einrichtungen (Pädagogisch-Theologisches Zentrum, Akademie Bad Boll und Diakonisches Werk Württemberg) sind mit der landeskirchlichen Einrichtung abzurechnen.	N
0600.6200	Fernmeldekosten Grundgebühr für Dienstanschluss und Dienstgespräche von Kirchengemeinde; Kostenaufteilung bei ISDN-Anschlüssen siehe Ausführungen zu 0500.1994.	
0700.4230	Mitarbeitende im Mesnerdienst sind unabhängig vom Umfang von Reinigungstätigkeiten außerhalb des eigentlichen Dienstauftrags als Mesnerin oder Mesner in Vergütungsgruppenplan 16 einzugruppieren; siehe Rundschreiben AZ 25.00 zu Nr. 722/6.2 vom 18. März 2005. Finanziellen Mehraufwand bei Vergabe eines Reinigungsauftrags bedenken.	N
1100.6700	Mitglieds- und Versicherungsbeiträge des ejw / auch Förderverein ejw	SKP
1400.6700	Vermischte Sachausgaben Es wird empfohlen, für den Schriftendienst in der Krankenhausseelsorge einen pauschalen Ausgabenbetrag von bis zu 2 € je Krankenhausbett vorzusehen. Im Übrigen wird wegen der Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhausseelsorge auf die Dienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 8. August 1989, Abl. 53 S. 860, hingewiesen.	
2110.7900	Zuwendungen an natürliche Personen Zuweisung an Pfarramtskasse	SKP
2210.0540	Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden Neufassung des Kindergartengesetzes: Landeszuschuss für Kindergarten-Träger ist seit 1. Januar 2004 weggefallen. Die bisher vom Land ausbezahlte Förderung wird über den kommunalen Finanzausgleich den Kommunen zur Verfügung gestellt. Mit Land und kommunalen Landesverbänden wurde verabredet, dass insgesamt keine Schlechterstellung des kirchlichen Kindergarten-Trägers erfolgt. Die Kommunen leisten zunächst einen Zuschuss nach § 8 Absatz 3 Kindergartengesetz n. F. in Höhe von 63 % der Betriebskosten. Nach § 8 Absatz 4 Kindergartengesetz n. F. ist eine weitere Förderung möglich, damit eine Schlechterstellung vermieden wird. Eine neue vertragliche Regelung ist zu treffen. Einzelheiten siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1386/8 vom 13. Mai 2003.	
2210.1410	Elternbeiträge Landesrichtsatz (Regelkindergarten) für Kindergartenjahr 2005/2006: 75 €/ 57 €/ 38 €/ 13 €; bei 11 Monatsbeträgen: 82 €/ 62 €/ 41 €/ 14 €. Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) Zuschlag von bis zu 25 % bei erhöhtem, bei Halbtagsgruppen Reduzierung von bis zu 25 % bei reduziertem Aufwand prüfen.	Ä

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2006 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
	Weitere Informationen siehe Rundschreiben AZ 46.02 Nr. 253/8.1 vom 7. April 2005. Bei Elternbeiträgen unter Landesrichtsatz, Ausfallbetrag berechnen und im Haushaltsplan berücksichtigen; voller Ersatz durch Kommune, wenn auf Wunsch der Kommune auf einen Teil der Beiträge verzichtet wird.	
2210.3740	Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde für Investitionen Investitionsanteil der bürgerlichen Gemeinde bisher 50 %, Erhöhung auf 70 % bis 90 % anstreben.	
2210.4230	Vergütungen Personelle Besetzung im Kindergarten: Bezirksregelung beachten. Erzieher/in als Zweitkraft: siehe Rundschreiben AZ 46.20 Nr. 272/5 vom 23. November 1990 und AZ 46.00 Nr. 1036/8.3 vom 28. März 1994. Berufskolleg für Praktikanten/Praktikantinnen Zum 1. August 2003 ist die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg für Praktikanten/innen in Kraft getreten, die das Vorpraktikum durch das Praktikum im Rahmen des Berufskollegs ersetzt. Für das Praktikum gibt es in der Regel keine Vergütung. Sollte in Ausnahmefällen ein Taschengeld gezahlt werden, stellt dieses kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt dar; siehe Meldestellen-Rundschreiben M 07/2003 und Arbeitshinweis 1.83.01 der ZGAS. Arbeitsaufwand für Reinigung Grundlage für die Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme ist § 12 Absatz 5 i.V.m. § 40 Absatz 1 lit. a KAO, Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Ermittlung der Arbeitszeit vom 13. Februar 2004 (Abl. 61 S. 82); siehe auch Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 709/6 vom 30. Juni 2004. Kosten für Reinigungsfirmen bei Gruppierungsnummer .5220 veranschlagen.	
2210.4900	Personalbezogene Sachausgaben Kosten für Stellenausschreibungen und Mitarbeiterausflug (pro Mitarbeiter/in).	
2210.5250	Versicherungen Versicherungsbeiträge (soweit nicht Sammelversicherung .6960) berücksichtigen.	
2210.6700	Vermischte sächliche Ausgaben Beitrag für Landesverband (wie 2004 und 2005): pro Gruppe 135 €/Jahr, pro Spielgruppe 65 €/Jahr, Ermäßigung für Träger mit vielen Gruppen: ab 20 Gruppen 10 %, ab 30 Gruppen 15 %, ab 50 Gruppen 33 %.	
2210.6960	Innere Verrechnung Verrechnung Sammelversicherungen (Gebäude-, Haftpflicht-, Inventar- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung). Werte für 2005: 1. Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (mit Versicherungssteuer): Versicherungsanschlag x 13,4 x 0,275 ‰ [die Versicherung hat auf die geplante Erhöhung auf 0,295 ‰ verzichtet] x 1,1475. 2. Inventarversicherung: (Anzahl der Kindergartengruppen) x 33,90 €. 3. Allgemeine Haftpflichtversicherung: (Anzahl der Kindergartenplätze) x 1,10 €. 4. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: (Anzahl der Kindergärten) x 27,90 €. Ersatz für Verwaltungskosten Nach Ziffer 3.1.3 der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von § 8 Absatz 5 KGaG (Anlage zu Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1389/8 vom 30. Juli 2003) können Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtungen mit einer prozentualen Pauschale berücksichtigt werden. 3-5 % der Gesamtausgaben der Einrichtung; vertragliche Regelung beachten → Gegenbuchung bei 7600.1960 und ggf. bei 0500.1960.	Ä
2210.9500	Baumaßnahmen Investitionsaufwand außerhalb Betriebskostenaufwand (siehe auch 2210.3740).	

**Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2006
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze**

Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
254X.XXXX	Bei Anwendung kaufmännischer Buchführung: Wirtschaftsplan aufstellen (§ 22 Abs. 2 und 3 HHO) Systematik nach Pflegebuchführungsverordnung; Musterkontenplan des DWW. Prüfungsgebühren werden nur bei Wirtschaftsbetrieben (Veranschlagung im Wirtschaftsplan) entsprechend der RPA-GebO erhoben und nicht bei „kameralistisch geführten“ Diakoniestationen.	
2540.7490	Zuweisung für Betrieb Diakoniestation	
3100.7497	Beiträge an Partnergemeinde / Gustav-Adolf-Werk	SKP
3520.6700	Vermischte sächliche Ausgaben Mitgliedsbeitrag für Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg: für Kirchengemeinden 30 € (weiterhin unverändert).	SKP
3520.9317	Erwerb von Beteiligungen (Erst-)Erwerb von Anteilen Oikocredit. Generelle Genehmigung durch OKR ist erteilt für Erwerb von Beteiligungen in Höhe von bis zu 2.500 € für Kirchengemeinden mit bis 2.000 Gemeindeglieder, bis zu 3.750 € für Kirchengemeinden mit 2.001 bis 5.000 Gemeindeglieder, bis zu 6.250 € für Kirchengemeinden mit 5.001 bis 20.000 Gemeindeglieder. Erwerb von Beteiligungen aus Dividende Wiederanlage von Dividenden der Genossenschaftsanteile Oikocredit → 3520.1117.	SKP
3820.7490	Zuweisungen Weltmission: Empfohlen wird ein Betrag in Höhe von mindestens 0,75 € (weiterhin unverändert) pro Gemeindeglied; die Regelung in der Bezirkssatzung ist zu beachten.	
4100.6700	Vermischte sächliche Ausgaben 7 % Mehrwertsteuer für periodische Druckerzeugnisse beachten (auch bei Werbung [Mitgliedzeitschrift]); Pflege Homepage	SKP
5300.6700	Bücherei-Fachstelle beim evangelischen Gemeindedienst: Beitrag (wie 2004 und 2005) für aktive Mitgliedschaft 21 € und für passive Mitgliedschaft 13 €.	SKP
5400.6700	Jahres-Beitrag an Verein „Kirche und Kunst“ (wie 2004 und 2005) bis zu 1.000 Gemeindeglieder 20 € bis zu 3.000 Gemeindeglieder 25 € bis zu 8.000 Gemeindeglieder 30 € über 8.000 Gemeindeglieder 50 €	SKP
5500.6700	Verein für württembergische Kirchengeschichte , Beitragssätze (wie 2004 und 2005): bis 1.200 Gemeindeglieder 26 € bis 2.000 Gemeindeglieder 31 € über 2.000 Gemeindeglieder 36 € Jahres-Beitrag für den Evang. Bund (wie 2005): 30 €/Jahr	SKP
7100.4100	Personalausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit Dienstaufwandsentschädigung der gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden; siehe Rundschreiben AZ 33.01 Nr. 72/8 vom 19. November 2001, AZ 33.01 Nr. 60/13 vom 29. Januar 1991 und AZ 33.01 Nr. 18/13 vom 31. Januar 1973; jeweils pro Monat mehr als 5 Stunden 35 € mehr als 10 Stunden 65 € mehr als 20 Stunden 125 € mehr als 30 Stunden 155 € (sinnvoll: Festsetzung in Höhe des steuerfreien Betrags, jeweils ohne Nachweis steuerfrei: 154 €/Monat, Rundschreiben AZ 20.52 Nr. 194/7 vom 12. Juni 2002).	

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2006 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
	<p>Finanzwesen: Nach einer Entscheidung des Arbeitskreises EDV erfolgt die Abrechnung der KIFIKOS Verarbeitungsgebühren bis zur Ablösung des bisherigen Finanzwesenverfahrens auf Basis des Sachbuchsummenblatts 2001, d.h. die Rechnung für die folgenden Jahre entspricht genau der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 2002.</p> <p>Meldewesen: Grundbetrag in Höhe von 0,24 €/Person (wie 2005) im Haushaltsplan des Kirchenbezirks. Dieser Gesamtfallpreis enthält auch die Kosten für Sonderauswertungen der Kirchengemeinden (außer Sonderläufe Kirchgeld).</p>	
7600.6997	Amts-/Dienstzimmerentschädigung für nebenberufliche Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen; Auszahlung über ZGAS, da steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt.	
7900.4230	Personalkostenaufwand für Freistellung zur MAV , wenn MAV auf Bezirksebene gebildet und eine Stelle im Stellenplan des Kirchenbezirks eingerichtet wurde; ansonsten Veranschlagung bei 7900.6911 beim Kirchenbezirk.	
8300.1100	Zinsen Verwendung der Zinseinnahmen nach Bezirkssatzung bzw. Beschluss Bezirkssynode. Für Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle kann ein Zinssatz von 3,7 % vorbehaltlich des Beschlusses des landeskirchlichen Haushaltsplans durch die Landessynode angenommen werden.	N
8300.9190	Zuführung an Vermögensgrundstock Ausgleich Kaufkraftverlust im Jahr 2006 in Höhe von 1,9 % (= Inflationsrate 2004) dem Vermögensgrundstock zuführen (Verzicht bei Bestand unter 5.000 € [zur Verwaltungsvereinfachung] – wird in die neue AVO zur HHO aufgenommen); bei rechtlich unselbständigen Stiftungen wird empfohlen, eine entsprechende Zuführung zum Erhalt des Stiftungsvermögens vorzusehen. Kirchliches Gesetz zur Änderung von § 70 Absatz 2 und 5 Haushaltsordnung i. V. m. der Bekanntmachung des OKR über Ausnahmen vom In-Kraft-Treten gemäß § 89 Haushaltsordnung beachten, siehe Abl. 61 S. 196 + S. 202.	Ä N
8700.XXXX	Stiftungsvermögen Einnahmen und Ausgaben von Stiftungsvermögen werden, soweit nicht ein Sonderhaushaltsplan erstellt wird, bei Abschnitt 87 veranschlagt. Ein Mehrertrag des Stiftungsvermögens, der bestimmungsgemäß zur Armenpflege verwendet werden soll, ist in den Unterabschnitt 2110 zu übertragen (Ausgaben bei 8700.8420, Einnahmen bei 2110.2400).	
9100.0160	Kirchgeld entsprechend KirchgeldVO: 12 €/Jahr oder 12 € als Mindestbetrag (Staffelung).	
9100.4230	Vergütung nebenberuflicher Kirchenpfleger/innen für die Erhebung des Kirchgelds nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Mai 2004, Zusatzvergütung, Abl. 61 S. 136: 0,75 € pro veranlagtem Kirchgeld; anteilige Kürzung, wenn Arbeiten teilweise von Dritten erledigt werden.	
9200.0330	Kirchensteuerzuweisung an Kirchengemeinde	
9200.7320	Kirchenbezirksumlage im Haushaltsplan der Kirchengemeinde; beim Kirchenbezirk bei 9200.0310.	
9200.7340	Verbandsumlage im Haushaltsplan des Kirchenbezirks hier zu veranschlagen, sofern der kirchliche Verband eine Anzahl kirchlicher Dienste wahrnimmt. Bei kirchlichen Verbänden mit nur einem kirchlichen Aufgabengebiet ist die Verbandsumlage unter der jeweiligen Funktion (z. B. 5200 Tagungsstätte) mit der Gruppierungsnummer .0340 auf der Einnahmeseite im Haushaltsplan des Verbands bzw. mit der Gruppierungsnummer .7340 auf der Ausgabeseite im Haushaltsplan des Kirchenbezirks zu veranschlagen; die Umlage an den Kreisdiakonieverband ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks bei 2110.7330 zu veranschlagen.	

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2006 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
9710.9100	Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen Betriebsmittel-Rücklage (dient zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben): Berechnung der Mindesthöhe nach § 63 Absatz 3 Nr. 1 HHO.	
V 6111	Energiesparfonds der Kirchengemeinden	
V 6112	Nicht verteilte Kirchensteuerzuweisungen	
V 6113	Nicht verteilte Kirchensteuerzuweisungen für Investitionen	
V 6115	Härtefonds	

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 600 606 06)